



Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 13 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 13 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom 18.12.2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 13 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe.

§ 2 Antragsstellung

- (1) Die Antragsstellung hat mit dem dafür vorgesehen Antragsformular zu erfolgen. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Friesoythe: www.friesoythe.de oder bei der Stadt Friesoythe, Fachbereich III, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe erhältlich.
- (2) Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides/Ablösevertrages, zu stellen (§ 6b Abs. 4 S. 2 NKAG).

§ 3 Gewährung der Verrentung

- (1) Eine Gewährung der Verrentung liegt zunächst im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden.
- (2) Die Stadt Friesoythe gewährt eine Verrentung, wenn die Mindestjahresleistung 500,00 € beträgt. Die Gewährung der Verrentung erfolgt ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Bei einem Verrentungszeitraum von mehr als drei Jahren wird die Gewährung der Verrentung über drei Jahre hinaus von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Friesoythe vorzulegen. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des dritten Jahres der Verrentung sofort fällig.
- (4) Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

§ 4 Dauer der Verrentung

Die Stadt Friesoythe gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte maximale Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- (1) Beiträge/Vorausleistungen in Höhe ab 3.000 €: 5 Jahre
- (2) Beiträge/Vorausleistungen in Höhe ab 5.000 €: 10 Jahre
- (3) Beiträge/Vorausleistungen in Höhe ab 10.000 €: 15 Jahre
- (4) Beiträge/Vorausleistungen in Höhe ab 20.000 €: 20 Jahre

§ 5 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit aus § 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.
- (2) Die jeweilige Jahresleistung kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (3) Die jeweilige Jahresleistung ist dabei insgesamt zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig. Dies gilt auch bei monatlicher oder vierteljährlicher Zahlweise.
- (4) Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

§ 6 Restschuld

- (1) Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 2 Prozentpunkte über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.
- (3) Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Verrentungsbescheid unterliegt der auflösenden Bedingung, nach der der Restbetrag bei Veräußerung (oder anderweitiger Übertragung) des betreffenden Grundstückes oder Erbbaurechts sofort in voller Höhe fällig wird.
- (2) Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf den/die jeweilige/n Erbe/n über.

§ 8 Kosten

Etwaige entstehende Kosten trägt/tragen der/die jeweilige(n) Beitragsschuldner.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Friesoythe, den 27.02.2025

Stratmann
Bürgermeister